

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Widerspruch zwischen 9.3.x.51 und 7.2.3.51.4

Eingereicht von Österreich*, **

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Bei den Bestimmungen für den Explosionsschutz besteht ein Widerspruch zwischen 9.3.x.51 und 7.2.3.51.4: Gemäß 9.3.x.51 muss die Anforderung gemäß c) immer eingehalten werden. Nur für die Anforderungen gemäß a) und b) ist die Ausnahme vorgesehen, dass die betroffenen Anlagen und Geräte stattdessen rot gekennzeichnet und abgeschaltet werden können. 7.2.3.51.4 erwähnt jedoch auch Anlagen und Geräte, die den Anforderungen von 9.3.x.51 c) nicht entsprechen und rot gekennzeichnet sind. Das ist irreführend und sollte korrigiert werden.
Zu ergreifende Maßnahmen:	In 7.2.3.51.4 ist der Verweis auf 9.3.x.51 c) zu streichen
Verbundene Dokumente:	keine

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/2 verteilt.

** A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5.

Einleitung

1. 9.3.x.51 enthält bauliche Anforderungen bezüglich Oberflächentemperaturen von Anlagen und Geräten. 9.3.x.51 d) sieht vor, dass die in 9.3.x.51 a) und b) geforderten Oberflächentemperaturen überschritten werden dürfen, wenn die betroffenen Anlagen und Geräte abschaltbar sind und rot gekennzeichnet sind.
2. Für die in 9.3.x.51 c) enthaltenen strengeren Anforderungen an die Oberflächentemperaturen für die Temperaturklassen T4, T5 und T6 sind keine Ausnahmen vorgesehen.
3. Das heißt, dass die Möglichkeit der Abschaltung von rot gekennzeichneten Anlagen und Geräten nur für Schiffe gilt, deren Stoffliste keine Stoffe mit den Temperaturklassen T4, T5 oder T6 enthält.
4. An mehreren anderen Stellen wird korrekt auf die Ausnahmen von 9.3.x.51 a) und b) verwiesen.
5. In 7.2.3.51.4 wird jedoch erwähnt, dass auch Anlagen und Geräte, die 9.3.x.51 c) nicht entsprechen und rot gekennzeichnet sind, abgeschaltet werden müssen. Diese Betriebsvorschrift ist irreführend, da die Anforderungen gemäß 9.3.x.51 c) auf jedem Schiff erfüllt werden müssen. Es gibt auch keine Übergangsvorschrift für 9.3.x.51 c).

Vorschlag

6. In 7.2.3.51.4 wird der Ausdruck „, 9.3.x.51 c)“ gestrichen.

Begründung

Sicherheit

7. Die Sicherheit wird durch die Streichung einer ins Leere gehenden Betriebsvorschrift nicht beeinträchtigt. Das Risiko von falschen Auslegungen wird reduziert.

Übergangsfrist

8. Es ist keine Übergangsfrist erforderlich.

Durchsetzbarkeit

9. Auch für Kontrollbehörden wird der Text durch die Streichung klarer.
